

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Europarecht“
an der Universität Passau**

Vom 15. Juni 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europarecht“ an der Universität Passau vom 6. August 2007 (vABIUP S. 162), geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010 (vABIUP S. 51), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Studien- und Prüfungsordnung wird das Wort „Europarecht“ durch die Wörter „Europäisches Wirtschafts- und Regulierungsrecht“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 11 wird folgende Überschrift zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Punktekontensystem“.
 - b) In der Überschrift zu § 26 werden die Wörter „Integrationstheorie und institutionelle Grundlagen der Europäischen Union“ durch die Wörter „Institutionelle und materielle Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift zu § 27 werden die Wörter „Materielles Unionsrecht“ durch die Wörter „Europäisches Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht“ ersetzt.

- d) In der Überschrift zu § 28 werden die Wörter „Europäisches Wirtschaftsrecht und besondere Politiken“ durch die Wörter „Europäisches Regulierungsrecht“ ersetzt.
 - e) Nach der Überschrift zu § 29 werden das Wort „Anhänge“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt und der Passus „1.“ vor den Worten „Noten- und Punkteskala“ sowie der Passus „2: Eignungsverfahren“ gestrichen.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Art des Masterstudiengangs; Gebührenpflicht

- (1) Der Masterstudiengang „Europäisches Wirtschafts- und Regulierungsrecht“ ist ein postgradualer Weiterbildungsstudiengang (Art. 56 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayHSchG), für den Gebühren nach Art. 71 Abs. 8 BayHSchG erhoben werden.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Europäisches Wirtschafts- und Regulierungsrecht“ ist als berufsbegleitendes Präsenzstudium konzipiert. ²Die Präsenzveranstaltungen werden in Blockform durchgeführt.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Europäisches Wirtschafts- und Regulierungsrecht“ sollen den Studierenden auf der Grundlage eines abgeschlossenen Studiums der Rechtswissenschaften fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des Europarechts vermittelt werden. ²Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll auf postgraduaalem Niveau besonderes Gewicht gelegt werden auf

- a) die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in speziellen Bereichen des institutionellen und materiellen europäischen Wirtschafts- und Regulierungsrechts;
- b) die Beherrschung der Technik des Arbeitens mit dem europäischen Wirtschafts- und Regulierungsrecht;
- c) die systematische Analyse von Vollzugsproblemen des europäischen Wirtschafts- und Regulierungsrechts im Bereich der nationalen Rechtsordnungen;

- d) die methodische Fallbearbeitung im europäischen Wirtschafts- und Regulierungsrecht;
 - e) die Vermittlung der Grundlagen der Außenwirtschafts- und Integrationstheorie und des internationalen Wirtschaftsrechts;
 - f) die Darstellung der nationalrechtlichen Bezüge und die Lösung konkreter Vorangprobleme bei der Umsetzung des Unionsrechts im nationalen Bereich;
 - g) die Arbeit mit Datenbanken der Europäischen Union etc.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Europarecht“ durch die Wörter „Europäisches Wirtschafts- und Regulierungsrecht“ ersetzt.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Qualifikation**

(1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, das innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Teilnahme am Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst berechtigt, oder
- b) einen im Hinblick auf die Studieninhalte gleichwertigen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands oder einen entsprechenden Abschluss an einer Berufsakademie, die die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) festgelegten Anforderungen erfüllt, auf der Grundlage eines Studiums der Rechtswissenschaft, dessen Umfang mindestens 240 ECTS Credits entspricht, oder
- c) einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder einen entsprechenden Abschluss an einer Berufsakademie, die die von der Kultusministerkonferenz festgelegten Anforderungen erfüllt, auf der Grundlage eines Studiums in einem sozialwissenschaftlichen Fach (Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaften, Staatswissenschaften, Europawissenschaften (European Studies) sowie Kombinationen dieser Fächer), dessen Umfang mindestens 240

ECTS Credits entspricht, sofern mindestens 80 ECTS Credits für Lehr- und Prüfungsleistungen mit rechtswissenschaftlichen Inhalten erworben wurden, und

- d) eine auf dem Abschluss nach Buchst. a, b oder c beruhende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr oder einen zweijährigen Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes im Geltungsbe- reich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

²Die Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. b und c gelten auch dann als erfüllt, wenn im grundständigen Abschluss weniger als 240 ECTS-Credits erworben wurden und der Bewerber oder die Bewerberin im Einzelfall den Nachweis gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten, die gegebenenfalls auch außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sein können und die zusammen mit dem grundständigen Abschluss einem Kompetenzniveau von 240 ECTS Credits entsprechen, erbringt.

³Bei ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache durch einen anerkannten Sprachtest zu erbringen. ⁴Dieser Nachweis wird in der Regel durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Niveaustufe 2 (DSH 2) erbracht. ⁵Der DSH 2 stehen TestDaF Niveaustufe 4 in allen vier Teilbereichen (TDN 4x4), die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (ZOP) sowie das Deutsche Sprachdiplom Diplom Stufe II (DSD II) der Kultusministerkonferenz gleich.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ²Die Prüfungskommission kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Hinsichtlich des Erfordernisses der berufspraktischen Erfahrung nach Abs. 1 Buchst. d kann die Prüfungskommission genehmigen, dass sie nach Studienbeginn erbracht wird.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.“

- b) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Der Studiengang setzt sich zusammen aus folgenden Modulen, die von allen Studierenden zu absolvieren sind:

1. Basismodul (1. Semester): Institutionelle und materielle Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts
2. Aufbaumodul (2. Semester): Europäisches Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht
3. Vertiefungsmodul (3. Semester): Europäisches Regulierungsrecht.“

c) Abs.8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Prüfungsleistungen der Semesterabschlussprüfung (Modulprüfung) des 3. Semesters bestehen aus einer fünfstündigen Klausur. ²Gegenstand der Klausur ist das in den Modulen 1 bis 3 behandelte institutionelle und materielle Europäische Wirtschafts- und Regulierungsrecht.“

7. In § 7 Abs. 7 Satz 3 werden nach dem Wort „steht“ die Wörter „unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung“ eingefügt.
8. In § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „nach“ der Passus „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit“ eingefügt.
9. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Europarecht“ durch die Wörter „Europäisches Wirtschafts- und Regulierungsrecht“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Wörter „Erbringung der “ durch die Wörter „Erbringung sämtlicher“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Betreuers oder“ durch die Wörter „Betreuers oder der“ ersetzt.
11. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„11 a**Punktekontensystem**

(1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.“

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht, außer, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt hiervon unberührt. ⁴Satz 1

findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen oder anderen Stellen nach Satz 1 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(4) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 10 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig."

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind

bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen.“

14. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.“

15. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Europarecht“ durch die Wörter „Europäisches Wirtschafts- und Regulierungsrecht“ ersetzt.“

b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „der Prüfungskommission“ durch die Wörter „des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission“ ersetzt.

17. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Modulprüfung des 3. Semesters ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens 4,0 Punkte beträgt.“

18. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26**Basismodul: Institutionelle und materielle Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts**

(1) Das Basismodul erstreckt sich über ein Semester und besteht aus 13 Unterrichtseinheiten mit einem Gesamtumfang von 97 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

	Stunden à 45 min	ECTS
1. Einführung in das Kursprogramm	1	
2. Grundbegriffe und Rechtsquellen des Unionsrechts	8	
3. Organisationsstruktur der EU	8	
4. Zuständigkeiten der Europäischen Union und verfassungsrechtliche Grenzen der Integration	8	
5. Rechtssetzung und Vollziehung in der EU	8	
6. Rechtsschutz und Haftung in der EU	8	
7. Grundrechtsschutz in Europa (EU und EMRK)	8	
8. Das auswärtige Handeln der Europäischen Union	8	
9. Europäisches Strafrecht	8	
10. Europäisches Zivilverfahrensrecht	8	
11. Europäisches Kollisionsrecht	8	
12. Europäische Privatrechtsangleichung	8	
13. Technische Dokumentation und Methodik der europarechtlichen Falllösung	8	

Basismodul:	Lehrveranstaltungen	97	15
	(mit Forschungsarbeit und mündlicher Prüfung)		

(2) Die zu erbringende Prüfungsleistung ergibt sich aus § 5 Abs. 7.“

19. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27**Aufbaumodul: Europäisches Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht**

(1) Das Aufbaumodul erstreckt sich über ein Semester und besteht aus 11 Unterrichtseinheiten mit einem Gesamtumfang von 104 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

	Stunden à 45 min	ECTS
1. Binnenmarkt als Ordnungskonzept und Einführung in die Grundfreiheiten	4	
2. Zollunion und Warenverkehrsfreiheit	12	
3. Kapitalverkehrsfreiheit	4	
4. Personenverkehrsfreiheiten	12	
5. Dienstleistungsfreiheit	8	
6. Wettbewerbs- und Kartellrecht	16	
7. Beihilfenrecht	8	
8. Öffentliche Unternehmen und Daseinsvorsorge	8	
9. Europäisches Vergaberecht	8	
10. EU-Außenwirtschaftsrecht und Welthandelsrecht	16	
11. Recht der Wirtschafts- und Währungsunion	8	
<hr/>		
Aufbaumodul: Lehrveranstaltungen (mit Forschungsarbeit und mündlicher Prüfung)	104	15

(2) Die zu erbringende Prüfungsleistung ergibt sich aus § 5 Abs. 7 Satz 1.“

20. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Vertiefungsmodul: Europäisches Regulierungsrecht

(1) Das Vertiefungsmodul besteht aus 8 Unterrichtseinheiten mit einem Gesamtumfang von 104 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

	Stunden à 45 min	ECTS
1. Allgemeine Strukturen und Grundsätze des EU-Regulierungsrechts (inkl. Kompetenzen und Agenturen)	8	
2. EU-Produktregulierungsrecht I (Allgemeiner Rahmen)	8	

3.	EU-Produktregulierungsrecht II (Arzneimittel, Lebensmittel, Kosmetika, Chemikalien)	16
4.	EU-Post- und Logistikregulierung	8
5.	EU-Telekommunikationsregulierung	16
6.	EU-Energieregulierung	16
7.	EU-Verkehrsregulierung	16
8.	EU-Finanzmarktregulierung	16

Vertiefungsmodul:	Lehrveranstaltungen	104	15
	(mit schriftlicher und mündlicher Prüfung)		

(2) Die zu erbringende Prüfungsleistung ergibt sich aus § 5 Abs. 8 Satz 1.“

21. In der Überschrift „Anhang 1: Noten- und Punkteskala“ wird die Zahl „1“ gestrichen.

22. Anhang 2 wird gestrichen.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Studierende, die im Wintersemester 2011/12 im Masterstudiengang „Europarecht“ immatrikuliert sind, findet mit Ausnahme der §§ 12 und 15 Abs. 1 die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europarecht“ an der Universität Passau vom 6. August 2007 (vABIUP S. 162), geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010 (vABIUP S. 51), bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 1. Februar 2012 und vom 6. Juni 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 12. Juni 2012, Az.: VII/2.I-10.3920/2012.

Passau, den 15. Juni 2012

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 15. Juni 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juni 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juni 2012.